

zur Implementierung aller Anforderungen der CRR III vor sich haben.

Parallel dazu hat die EBA ihren Umsetzungsfahrplan für die rund 140 technischen und regulatorischen Umsetzungsstandards, Guidelines und Reports veröffentlicht.<sup>9)</sup> In vier Phasen wird das umfangreiche Arbeitspaket, abgestuft nach Umsetzungsfristen, ausgerollt. Phase 1 und 2 umfassen die CRR-III-Mandate in Bezug auf Kredit-, Markt- und operationelles Risiko, die Bereiche zu ESG-Risiken und Governance aus der CRD VI, sowie die ersten technischen Standards (aufsichtliche Berichterstattung und die Offenlegung der Säule 3, Markt- und Gegenparteausfallrisiko). Mit den technischen Standards für das aufsichtliche Meldewesen und für die Pillar-3-Offenlegung liegen die ersten Konsultationen schon vor – mit vielen zusätzlichen Berichts- und Offenlegungspflichten, die direkt in die aktuellen Umsetzungsprojekte einfließen sollten.<sup>10)</sup>

Insgesamt stehen die Institute vor der Herausforderung, dass sie ihre Vorbereitungen zur Umsetzung der CRR III auf Annahmen und eigene Auslegungsentscheidungen stützen müssen, solange die finalen EBA-Vorgaben (noch) nicht vorliegen. Umso wichtiger wird es sein, bei den laufenden Konsultationen sowohl

management (MaRisk) auf der regulatorischen Agenda. Ende Juni 2023 wurden die finalen MaRisk veröffentlicht und müssen im Wesentlichen bis zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Die zentrale Änderung der 7. MaRisk Novelle ist die Umsetzung der im Mai 2020 veröffentlichten EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in deutsches Aufsichtsrecht. Viele Institute haben bereits im vergangenen Jahr Vorstudien zum Erfüllungsgrad durchgeführt und die Implementierung abgeschlossen. Die Anforderungen des neuen BTO 3 an das Immobiliengeschäft wurden von den betroffenen Instituten in der Regel gut und zeitgerecht umgesetzt, da eine Vielzahl der Anforderungen aus vergleichbaren Regelungen des BTO 1 bekannt war.<sup>11)</sup>

Größere Herausforderungen ergeben sich für die Institute bei der Umsetzung der ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken. Die Ableitung von plausiblen ESG-Szenarien und die Quantifizierung der ESG-Risiken stellen die Institute – auch bedingt durch fehlende Best Practices vonseiten der Aufsicht – vor größere Herausforderungen. Die Implementierung der komplett neuen Anforderungen an Modelle des AT 4.3.5 fordert von den Instituten eine Inventarisierung und Bewertung/Quantifizierung des Modellrisikos. Vielfach fehlen Instituten die –

---

### „Beim Thema Governance sieht die EZB noch deutliche Mängel bei den Banken.“

---

den Überblick als auch den Einblick zu behalten, um die Umsetzungskonzepte direkt mit den richtigen Vorgaben und Variablen anzugehen beziehungsweise innerhalb des Konsultationsverfahrens entsprechend anzupassen. Angesichts des schieren Umfangs des Arbeitspakets und den damit zusammenhängenden zusätzlichen Anforderungen jedenfalls keine leichte Aufgabe.

#### Die MaRisk-Novelle

Bereits 2023 stand die 7. Novellierung der Mindestanforderungen an das Risiko-

management notwendigen – Zulieferungen von zentralen IT-Dienstleistern, sodass diese neuen Anforderungen flächendeckend den geringsten Umsetzungsstand aufweisen und für das Jahr 2024 bei den Instituten eine deutliche Priorisierung – auch vor dem Hintergrund der aufsichtlichen Erwartungshaltung – erfahren wird.<sup>12)</sup>

Zahlungs- und E-Geldinstitute erhalten mit den noch in der Konsultation befindlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten (ZAG-MaRisk) einen eigenen, auf ihr Geschäftsmodell zugeschnittenen Rahmen zur

Ausgestaltung der Risikomanagementprozesse.<sup>13)</sup> Im Fokus stehen operationelle Risiken (einschließlich IT-Risiken), aber auch Adressausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Geschäftsmodellrisiken und Liquiditätsrisiken, soweit diese für das Businessmodell wesentlich sind.

Diese Risiken müssen unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und des Gesamtrisikoprofils durch Risikodeckungspotenzial abgeschirmt sein. Damit wird eine an das Geschäftsmodell angepasste „Risikotragfähigkeitsrechnung“ künftig auch von ZAG-Instituten gefordert.<sup>14)</sup> Da die Konsultationsphase erst Mitte Januar 2024 endet, dürfte mit einem Inkrafttreten der ZAG-MaRisk wohl nicht mehr im ersten Quartal 2024 zu rechnen sein. Allerdings zeigen die Erfahrungen mit den MaRisk für Banken, dass hier eher ein „Dauerlauf“ bevorstehen könnte, mit künftigen Ausweitungen der Anforderung, die stets im Blick zu behalten sind, um auch auf kurzfristige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben reagieren zu können.

#### BCBS 239 – Mängel bei Risikodaten und Berichterstattung

Beim Thema Governance sieht die EZB noch deutliche Schwächen der Banken, wenn es um die Einhaltung der Grundsätze zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239) sowie die Umsetzung der damit verbundenen aufsichtlichen Erwartungen geht. Ähnliche Beobachtungen gelten auch für die global systemrelevanten Institute: Nur zwei von 31 bewerteten global systemrelevanten Banken konnten volle Compliance mit den Grundsätzen sicherstellen.<sup>15)</sup>

Neben Schwachstellen in der Datenarchitektur, fragmentierten, nicht zusammenpassenden IT-Landschaften sind geringe Kapazitäten für die Datenaggregation und ineffektive Governance-Rahmen die größten Problemfelder, die es (endlich) anzugehen gilt. Immerhin liegen die BCBS-Grundsätze bereits seit 2013 vor. Im neuen Leitfaden „Guide on effective risk data aggregation and risk reporting“ (final geplant für 2024) legt die EZB daher